

# Satzung Freundeskreis der Stadtbibliothek Oldenburg

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein hat den Namen „Freundeskreis der Stadtbibliothek Oldenburg e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Oldenburg i. O.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck

1. Der Zweck des Freundeskreises liegt darin, die Stadtbibliothek Oldenburg materiell und ideell zu unterstützen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke (§51ff.) der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist konfessionell neutral und schließt jede parteipolitische Tätigkeit aus.
3. Der Freundeskreis verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.
4. Der Freundeskreis setzt sich für die Interessen der Stadtbibliothek Oldenburg ein. Er unterstützt die Bibliothek materiell und ideell bei der Erfüllung ihres Kultur-, Bildungs- und Informationsauftrages für alle Bevölkerungsschichten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung finanzieller und sächlicher Mittel, aber auch durch ideelle und personelle Hilfe wie die Unterstützung der Stadtbibliothek in ihrer Öffentlichkeitsarbeit und die Kontaktpflege zu Personen und Einrichtungen des öffentlichen Lebens. Die Gelder sollen vor allem für die Durchführung von Projekten zur Förderung des Lesens und der Informationskompetenz und für die ergänzende Beschaffung von Büchern, Medien sowie für Veranstaltungen verwendet werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die schriftlich unter Anerkennung dieser Satzung ihren Beitritt erklärt. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Sofern seitens des Vorstandes Zweifel bestehen, entscheidet die Mitgliederversammlung. Minderjährige bedürfen hierzu grundsätzlich der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
3. Fördernde Mitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen für das Kalenderjahr, in dem sie mindestens einmal den Mindestbeitrag (siehe §4) entrichtet haben.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der Eintrittserklärung. Sie endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres, durch Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen und bei Personenvereinigungen durch deren Auflösung.
5. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsentscheidung des Vorstandes. Der Ausschluss ist möglich bei Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, bei vereinschädigendem Verhalten, sowie bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag. Über einen Widerspruch des Mitglieds gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 4 Beitrag

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Davon kann auf Antrag befreit werden.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages sowie die Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:
  - der/dem 1. Vorsitzenden
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - der/ dem Schriftführer/in
  - der/dem Schatzmeister/in.

Die Leitung der Bibliothek gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an. Die/der stellvertretende Vorsitzende kann mit der/dem Schriftführer/in identisch sein. Es können auf Beschluss der Mitgliederversammlung bis zu 2 Beisitzer/innen in den Vorstand entsandt werden.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Mitgliedern des Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Er kann insgesamt oder einzeln abberufen werden.
5. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit 2/3-Mehrheit gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
6. Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
7. Der Vorstand trifft sich in der Regel viermal jährlich, auf schriftliche oder elektronische Einladung unter Angabe einer Tagesordnung.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand eingeladen. Die Einladung erfolgt jeweils schriftlich oder elektronisch und mindestens 10 Tage vor Versammlungstermin unter Angabe einer Tagesordnung.
3. Der Verlauf der Mitgliederversammlung wird in einer Niederschrift festgehalten und ist von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.
4. Gegenstand der Mitgliederversammlung sind u. a. die Erstattung der Jahresberichte, der Rechnungsabschluss, der Kassenprüfbericht, die Erteilung der Entlastung, die Wahl von Vorstandsmitgliedern, ferner Anregungen und Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses schriftlich oder elektronisch verlangen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in.

#### **§ 9 Mittelverwendung**

Über die Verwendung der eingegangenen Spenden und der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand im Einvernehmen und enger Zusammenarbeit mit der Bibliotheksleitung unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Vorgaben der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsbeschlüsse hinsichtlich der Mittelvergabe sind schriftlich festzulegen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

#### **§ 10 Vermögen**

1. Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 11 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erscheinenden Mitglieder.

#### **§ 12 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadtbibliothek Oldenburg.

#### **§ 13 Ehrenmitgliedschaft**

1. Die Mitgliederversammlung kann natürlichen Personen, die sich um ein Ziel des Vereins verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Für einen solchen Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
3. Nach einem schwerwiegenden Verstoß gegen den Vereinszweck kann die Mitgliederversammlung einem Ehrenmitglied die Ehrenmitgliedschaft aberkennen. Hierfür ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### **§ 13 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Oldenburg, den 05.06.2009